

Ltg.-330/L-9-1987

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich

B e r i c h t
d e s
V e r f a s s u n g s - u n d R e c h t s a u s s c h u s s e s

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß hat in seinen Sitzungen am 8.10. und 10.12.1987 und der Unterausschuß in seinen Sitzungen am 22.10., 12.11. und 26.11.1987 die Vorlage der Landesregierung betreffend Gesetz über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut dem beiliegenden Antrag der Abgeordneten Böhm und Zauner geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

B e g r ü n d u n g :

zu Z.1:

Die Aufgabe der Wissenschaftlichen Landesakademie soll die Beratung bei der Wahrnehmung der Interessen des Landes Niederösterreich hinsichtlich neuer universitärer Einrichtungen in Niederösterreich sein.

zu Z.2:

Durch diese Bestimmung soll der Aufgabenbereich der Wissenschaftlichen Landesakademie von jener der Akademie für Umwelt und Energie genau abgegrenzt werden. Der Akademie für Umwelt und Energie sollen weiterhin jene Aufgaben zustehen, die ihr nach § 17 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 zukommen.

zu Z.3:

Hier soll der Name der Stadt richtiggestellt werden, und zwar so wie er im Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden aufscheint.

zu Z.4 bis 6:

Das Kuratorium soll einerseits aus den Mitgliedern der Landesregierung bestehen, andererseits aus so vielen weiteren Mitgliedern als jeweils Mitglieder der Landesregierung vorgesehen sind. Das Vorschlagsrecht für diese Mitglieder obliegt den Landtagsklubs. Weiters sollen der Bund und die Stadt Krems berechtigt sein, je einen stimmberechtigten Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Die Teilnahme von Vertretern der Einrichtungen, die finanziell die Landesakademie im erheblichen